

✠ (8) ✠

Articulus Decimus Sextus.

Sobald die Präliminarien unterzeichnet, sollen die Königl. Deserteurs so wohl als die Chur. Fürstl bey der Cavallerie, oder Infanterie, so sich hin und wieder bey denen Regimentern finden möchten, nicht aufgesuchet, noch von keinem Theil die Auslieferung pretendiret werden, sondern ein jeder Deserteur bleibt in Sicherheit in des HErrn Diensten, wo er bey Unterzeichnung der Präliminarien stehet.

Articulus Decimus Septimus.

Die Ratificationes dieser Präliminar - Articulen sollen innerhalb 14. Tagen von der Unterschreibung anzurechnen, oder wo möglich, noch ehender zu Salzburg ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget, und von beederseits bevollmächtigten Ministris Krafft habender und ausgehändigter Vollmachten eigenhändig unterschrieben, und mit denen angebohrnen Insieglen bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen in der Bischöfl. Augspurg. Stadt Piefen den 22ten Aprilis, 1745.

(L. S.) RUDOLPH,
Graf Colloredo.

(L. S.) JOSEPH,
Fürst zu Fürstenberg.



4829 3

Br. C. D. K. L. M. 4.
de W. Sept. 1745.

41

Anmerkungen

Eines

Wahren Deutschen

über

das Königliche

Preussische MANIFEST

wider den

Chur. Sächsischen Hof.

(1745)

Handwritten text in Arabic script at the top of the left page.



Souveraine Fürsten und Staaten sind nach dem Naturs und Völker Recht befugt, das von andern Staaten erlittene Unrecht, wenn die Güte nichts versagen will, mit Feindseligkeiten zu erwiedern, und sich durch Ergreifung der Waffen Recht zu verschaffen. Das erste demnach, welches einen Krieg rechtfertigen muß, ist, daß ein wahrhaftes Recht vorhanden sey, welches man gegen die Verweigerung des Feindes durch die Waffen zu behaupten vor nöthig befinde, oder wie es Grotius, Lib. II, c. 1, § 1. ausdrückt, *causa justa belli suscipiendi nulla esse alia potest, nisi injuria.* Dieses ist der Punct, der insgemein den fürnehmsten Inhalt derer heut zu Tage gewöhnlichen öffentlichen Kriegs Manifeste ausmacht, als durch welche die Kriegenden die Gerechtigkeit ihrer Waffen ihren Unterthanen so wohl, als andern Potentaten, vor Augen zu stellen sich bemühen. Es pfleget aber auch zu geschehen, daß nicht eben allezeit die wahren eigentlichen Ursachen eines zumahl ungerechten Krieges in denen öffentlichen Manifesten zu befinden sind, sondern nur solche, welche unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit geheime widerrechtliche Absichten verbergen, die zu weilen

weilen die gemeinen Begriffe der größten Menge Menschen übersteigen, und auf dergleichen Manifeste lassen sich die Worte derer Italiäner wohl appliciren: Doppia é la malizia, che sotto Zel si nasconde.

Unter die Anzahl dieser letztern verdienet billig das dem Publico bekandt gemachte Königl. Preussische Manifest gegen den Chur- Sächsischen Hof gesetzt zu werden. Weil diese Bekandtmachung aber Zweiffels ohne zu keinem andern Endzweck geschehen, als damit die ganze vernünftige Welt die darinn enthaltenen Beschwerden wider Se. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen ohnpartheylich beurtheilen möge, so wird auch uns vergönnet seyn, ohne sich desfalls zum Richter aufzuwerffen, den Grund oder Ungrund derselben näher zu betrachten, und das Betragen des Königl. Preussischen Hofes sowohl als dessen verdeckten Absichten zu entlarven.

Niemand wird vermuthlich in Abrede seyn können, daß in Betrachtung des ganzen Systematis Corporis Germanici keinem Stand des Reichs zukomme, seinen Mit- Stand zu bekriegen und feindlich anzufallen, sintemahl solches nicht nur wider die Natur der Reichs-Verfassung, sondern auch wider dessen ausdrückliche Grund Gesetze streitet, als welche verordnen, daß die Strittigkeiten derer Reichs- Stände unter einander bey denen höchsten Reichs- Gerichten angebracht, und da selbst entschieden werden sollen. In dem Land- Frieden de anno 1548. ist gebothen, daß kein Reichs- Glied, es sey un- oder mittelbaar, das andere, es sey gleichfalls un- oder mittelbahr, befehden, bekriegen, ihm Gewalt anthun, oder sich selbst eigenmächtig Recht schaffen solle, und wer dawider handelt, und den andern mit öffentlicher Gewalt fürsehllich und mit gewaffneter Hand beleidiget, wird für einen

einen Land- Friedbrecher gehalten, und nebst Erklärung in die Acht um 2000 Marck löthigen Goldes gestrafft zc. v. Gail ad Pacem Publicam. Niemand wird auch vielleicht leugnen, daß der Westphälische Friede heut zu Tage bey Entscheidung derer Reichs- Angelegenheiten als ein Grund- Gesetz anzusehen sey, zumahl da in dem Instrum. Pacis S. Pro Majori ausdrücklich steht: Sit hæc transactio perpetua lex, & pragmatica Imperii Sanctio. In diesem Frieden nun ist obige Satzung des Land- Friedens wiederhohlet, und auf das nachdrücklichste eingeschärfet worden, daß kein Reichs- Fürst die Staaten und Lande eines andern Reichs- Gliedes mit gewaffneter Hand anfallen könne, ohne die Ordnung und Gesetze des Reichs über den Hauffen zu werffen, und daß in solchem Fall alle übrige Reichs- Stände verbunden sind, die Waffen contra Aggressorem zu ergreifen. Et nulli omnino Statuum Imperii, lauten die Worte in dem Friedens- Instrument, liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive post hæc inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fracta pacis. Was ferner den Beystand derer gesamnten Reichs- Stände wider einen solchen Friedensbrecher anlanget, steht allda folgender gestalt ausgedrückt: Teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum Parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitia nec juris viæ locum invenerit. Alles dieses ist Sonnenklar, und leidet keinesweges eine Ausnahme, im Fall das Teutsche Reich sich ohne Oberhaupt befindet. Dann weit gefehlt, daß durch Absterben des Kayfers die Stände des Reiches von der Verbindlichkeit derer Grund Gesetze befreyet, und in den Stand gesetzt werden solten, sich gegen ihre eigene Mit- Glieder selbst

Recht zu verschaffen, so ist ja vielmehr gewiß, daß die Rechte der Majestät, welche sonst der Kayserl. Würde ankleben, währendem Interregno auf die Reichs-Vicarien, nach eröffnetem Wahl-Convent aber immediate auf das Chur-Fürstliche Collegium devolviret werden, welchem alsdann zustehet, die Beschwerden derer Reichs-Stände gegeneinander zu entscheiden, und die refractarios mit denen in denen Grund-Gesetzen determinirten Straffen zu belegen, zumahl wenn solche unruhige Reichs-Glieder Augenscheinlich zu erkennen geben, daß sie nichts anders suchen, als die Chur-Fürsten in ihrem vorhabendem Wahl-Geschäfte zu hemmen, und gefährliche innerliche Irrungen in dem Reiche anzuspinnen.

Niemahls ist wohl ein Manifest zum Vorschein kommen, welches auf leichteren Gründen beruhet, als die quactionirte Kriegs-Declaration des Königs von Preussen wider den Chur-Sächsischen Hof. Alle darinn enthaltene Motiven sind recht handgreiflich erbettelt, und so zu reden, bey den Haaren herbeygezogen. Dann nachdem Sr. Königliche Majestät in Preussen den fast unglaublichen Entschluß gefasset, den von dem Wienerischen Hofe so theuer erkauften Breslauer Frieden zu brechen, und unter dem Vorwand, die Kayserliche Würde zu maintainiren, mit einer Armée von 80000 Mann in das Königreich Böhmen einzudringen, so mußte ja Sr. Majestät dem Könige in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, mit desto grösserm Rechte erlaubt seyn, seinen Verbindlichkeiten gegen das Haus Oesterreich und denen mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. geschlossenen Tractaten Genüge zu leisten, und zu Vertheidigung der gerechten Sache höchstgedachter Königin etliche tausend Mann Hülffs-Völker zuzusenden. Man verräth dann

nenhero

nenhero Königl. Preussischer Seite seine versteckten Delleins selbst, wenn in dem Manifeste vorgegeben wird, man habe nicht ohne Ursache so fort besorget, daß es hiebey nicht lange verbleiben, sondern beyde Könige, die unter Thnen oberschwebende besondere Streitigkeiten, ehester Tages, in die zwischen ihren Bundes-Genossen vorwaltende Irrungen einmischen würden. Dieses war eben der Zweck, nach welchem der Preussische Hof zielete, und solchen zu erlangen suchte derselbe nur eine Gelegenheit vom Saun zu brechen, um mit dem Chur-Sächsischen Hofe anzubinden, und diesem Haus ein und andere Stücke Landes, in welche sich die Preussische Herrsch-Sucht schon längst verliebet hatte, zu entreissen.

Wie wunderseitsam es demnach heraus kommen muß, wenn man zu Beschönigung seines Verfahrens das Betragen des Wienerischen Hofes gegen die Chur-Pfälzischen und Hessischen Völker als ein Beyspiel anführen will, leuchtet einem jeden vernünftigen Leser in die Augen. Das Betragen des Churfürsten von der Pfalz gegen die Königin von Ungarn und Böhmen ist von demjenigen, welches der König in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, gegen den König von Preussen gehalten, Himmelweit unterschieden, sintemahl die Chur-Sächsischen Völker bey demahligem Kriege in Böhmen nach dem Natur- und Völker-Recht anders nicht als Hülffs-Truppen angesehen werden können, da hingegen diejenigen Reichs-Fürsten, welche in die Franckfurther Union getreten, keinesweges als Hülff-leistende, sondern als Krieg-führende Theile zu betrachten sind, welche, da sie sich gegen den Wienerischen Hof feindlich erkläret, auch haben gewärtig seyn müssen, daß man feindlich gegen sie verfahren werde.

Wer
woltz

wolte sich wohl überreden lassen, daß eine Armée von mehr als achtzig tausend Mann, welche in ein Königreich eindringet, daselbst Conquēten zu machen, vor eine bloße Auxiliar-Armée passiren könne? Wären die Preußis. Völker dem Kayser zu Hülffe bestimmt gewesen, so hätten sie nicht nach Böhmen, sondern nach Bayern marschiren müssen, dann allda hatte der Kayser als Churfürst in Bayern anderer Hülffe und Beystand nöthig. Und gesetzt, das Preussische Vorgehen hätte seine völlige Richtigkeit, aus was vor einem Grunde schäzket sich dieser Hof befugt, dasjenige, was Chur-Pfalz und Hessen zu viel geschehen seyn soll, contra tertium zu requiriren?

Was zu Wien vor Recht gehalten wird, spricht man, muß auch nach eben denenselben Gesetzen zu Berlin darvor angesehen werden können. Dieser Satz hat seine Richtigkeit; Aber wie kommt es dann, daß die Festhaltung des Breslauer Frieden, welche zu Wien vor Recht gehalten wurde, zu Berlin vor ohnnöthig oder ungültig angesehen worden? Und folget nicht hieraus, daß man zu Berlin ganz andere natürliche Gesetze, als zu Wien, habe, weil der Preussische Hof sich berechtiget glaubet, die feyerlichsten Tractaten pro lubitu zu halten, oder hintan zu setzen, so oft nur ein eingebildetes Interesse dessen herrschbegierigen affect zu reizen schäznet? Wäre die Redlichkeit von dem Erdboden verbannet, so würde man sie schwerlich an dem Preussischen Hofe wieder finden, wenn man selbe schon mit des Diogenis Paterne bey hellem lichter Tage suchen wolte.

Worinn bestunden die liebreichsten Vorschläge, so der König von Preussen nach Ableben Kayser Carls des VII. dem Chur-Sächsischen Hofe that? darinn, daß man Seiner Königl.

Königl. Pohnis. Majestät die Kayserliche Crone anboth, falls Dieselben von der Allianz mit Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen abgehen, und in die abermahlige Suspendirung der Chur Böhmischen Wahl-Stimme consentiren wolten, nur damit man Preussischer Seits den geheimen Articul des Franckfurter Unions-Tractats in seine Erfüllung setzen, und die Krafft desselben cedirte Crayse von Böhmen erwischen möchte. Und hiedurch außerte sich das sehr angerühmte vollkommene Desinteressement des Preussischen Hofes. Höchstgedacht Se. Königl. Pohnische Maj. aber waren viel zu großmüthig und Patriotisch gesinnet, als daß Sie sich durch dergleichen scheinbahre Vorthelle hätten sollen verblenden, und von Deroselben Engagemens abwendig machen lassen.

Kein Wunder war es demnach, wenn diese Bemühungen fruchtlos außschlugen. Daß die Chur-Sächsischen Kriegs-Völker zu der Preussischen Retirade aus Böhmen vieles beygetragen, wird wohl niemand in Abrede seyn können, massen nicht zu glauben ist, daß die Preussischen Truppen nicht nur ihre gemachten Conquēten, sondern auch die Prager Garnison und ihr eigen Geschütz würden im Stiche gelassen haben, woserne sie nicht aus der Noth eine Tugend hätten machen müssen. Nichts bodenlosers aber könnte wol gesagt werden, als wenn man dem Chur-Sächsischen Hofe herrschsüchtige Absichten, und denen Contrahenten des Warschauer Tractats Ungerechtigkeiten bezumessen, ja so gar einem großen Könige etwas so niederträchtiges als herbe neidische Empfindungen anzudichten, keinen Scheu trägt. Wenn Fürsten und Regenten selbst diejenige Hochachtung, welche sie von dem Ueberrest der Menschen unterscheidet, gegen

gen einander aus den Augen setzen wollen, wie kan ihr Ansehen bestehen, und was haben sie sich mit der Zeit von ihren eigenen Unterthanen zu versprechen? Zu wünschen wäre, daß man zu Berlin so wohl als zu Dresden der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör gäbe, und seine Nachbarn nicht zu unterdrücken suchte, so würde gewiß der Ruhe Stand des Teutschen Reiches nicht so grausam derangiret worden, und noch bis diese Stunde gestöhret seyn.

Der ganzen Welt ist bekandt, daß die Absicht des obgedachten Warschauer Tractats keine andere gewesen, als dem weit aussehendem Vorhaben der Krone Frankreich und deren Allirten nachdrücklich zu begegnen, und die Ruhe in Teutschland wieder herzustellen. Diejenigen, welche zu einem so heylsamem Endzweck ihre Hülffleistung darbiethen, verdienen wohl, daß ihr Eyser vor die Wohlfarth des ganzen Europa mit Erkanntlichkeit erwiedert, und anständig belohnet werde. Wer wolte also der Königin von Ungarn und Böhmen verdanken, wenn sie, (welches man jedoch Preussischer Seits nur vermuthet,) dem Chur Fürsten zu Sachsen vor dessen treu geleistete Hülffe einige Schlesiße Fürstenthümer zugebracht hätte, nachdem der König von Preussen sich seines in den Breslauer Frieden erlangten Rechts durch freywillige Aufhebung desselben selbst verlustig gemacht. Eine grundlose Beschuldigung aber ist, wenn man dem Chur Sächsischen Hofe zur Last leget, als suche derselbe das Königreich Polen dem Chur Hause erblich zu verbinden, und das Herzogthum Magdeburg an sich zu bringen. So wenig alles dieses erwiesen werden kan, so gewiß ist hingegen, daß der Berliner Hof auf einige Chur Sächsische Provinzien sein Absehen gerichtet, und daß die Deduction seiner vermeintlichen

lichen Ansprüchen auf die Lausitz schon seit etlichen Jahren in Bereitschaft gelegen hat.

Daß die Göttliche Vorsehung durch ihre Macht die Königreiche regieret, und sich ein Vergnügen macht, die Rathschläge der Stolzen, und derer die auf eigene Kräfte pochen, zu verwirren, hat sich in letzterwähnem Jahre augenscheinlich geäußert, da die Preussische Völcker, welche das Königreich Böhmen schon in Gedanken verschlungen hatten, den schweren Arm der Göttlichen Fürsichung fühlten. Dennoch aber pochet man auf seine eigene Kräfte, und schreibt sich selbst einen unsterblichen Ruhm bey, da man vielmehr zurück denken sollte, daß was einmahl geschehen ist, auch wieder geschehen könne:

Heureux celui, qui pour devenir sage,
Du malheur passé fait son apprentissage.

Wo wird wohl ein Krieg geführt, bey welchem keine Excesse vorgehen sollten? Die geringsten Fehlritte derer Königlichen Ungarischen Kriegs Völcker bestrebt man sich zu Berlin mit den abscheulichsten Farben abzumahlen, und vergißt dabey diejenigen Grausamkeiten, welche die Preussen in Böhmen und Mähren verübet, allwo ihr Andencken ebenfals in einen ewigen Abscheu gesetzt worden. Wolte man nun nach der Berliner Logic schlüssen, so würde folgen, daß der Himmel, als ein gerechter Rächer, die Preussen bey ihrer vorigen Campagne auf eine eclatante und handgreifliche Weise davor gezüchtiget habe. Auf solche Art widerspricht man sich selbst, und gründet sein Vorgeben auf lächerliche Subtilitäten, die man andern beymessen will. Die

Natur einer Hülfleistung bringt ja mit sich, daß Auxiliar-Völker von demjenigen, welchem sie zu Hülf geschickt worden, überall wo er es vor gut befindet, gegen seine Feinde gebraucht werden können, und es war also höchst unbillig, wenn der König von Preussen so wohl zu London als Dresden declariren ließ, daß er die Sachsen, so bald sie mit in Schlessien einrückten, als Feinde tractiren würde. Viel mehr hätte der Chur-Sächsische Hof den Preussischen Durchzug durch seine Lande als eine Feindseligkeit ansehen können, massen die Preussischen Truppen das Sächsische Territorium betreten, ehe noch die Requisitionales zu Dresden bloß zum Schein präsentirt worden, auch bey ihrem Durchmarsch so conduirt, daß derselbe vor eine stillschweigende Kriegs-Declaration passiren konnte.

Die verächtliche Expressionen, deren sich der Berliner Hof gegen den Chur-Sächsischen anmaasset, sind ohne Eckel und Widerwillen nicht zu lesen. Man nennet die Sächsische Völker, welche damahls ohne die Land-Miliz zu rechnen, über 40000 Mann stark waren, eine Hand voll Volcks, und die Sachsen überhaupt eine undauerkbare Nation, darum daß sie sich aus Mähren zurück gezogen, allwo ihnen die Preussen alle Subsistenz benommen hatten, und also zur Retirade nöthigten, wenn sie anders nicht vor Hungere umkommen wolten. Vor dieses Freundschafts-Stück sollen die Sachsen noch dankbar seyn. Ja man gehet noch weiter, und spricht, das gute Vernehmen zwischen beyder Könige Majest. wäre wenigstens dem äußerlichen Ansehen nach aufrecht blieben, und gestehet also tacite, daß der innerliche Groll des Hofes zu Berlin gegen den zu Dresden nicht verloschen sey.

Wer hat wohl jemahls vor Recht geachtet, daß man Tractaten brechen, und dennoch dasjenige, was in diesen Tractaten stipulirt oder cedirt worden, beyhalten könne? Aus einem solchen falschen Supposito will man noch bis jezo Schlessien vor eine incorporirte Preussische Provinz ausgeben, ja gar eine Sophistische Vergleichung zwischen Conqueten und alten Erb-Stücken, dergleichen Zeitz und Merseburg sind, anstellen, und sodann den Schluß machen, der König von Pohlen habe als Churfürst zu Sachsen durch Einrückung seiner Hülfsvölker in Schlessien einen offensiven Krieg gegen Preussen angefangen. Der Ungrund dieses Vorgebens ist bereits oben dargethan worden, und man scheint von Seiten Preussens solchen selbst einzusehen, weil man endlich seine Zuflucht zu denen präcendirenden Streifereyen derer Uhlanen auf denen Neu-Märckischen Gränzen nimbt, und darinn justam belli causam zu finden vermeynet. So schwach und ohnzureichend aber dieser Beweis ist, so ungegründet sind alle übrige Beschuldigungen, womit Se. Königl. Majestät von Pohlen so wohl, als Dero Ministerium, in besagtem Manifest belegt werden, und welche, da der ganzen Welt das Gegentheil bewußt ist, keine Beantwortung verdienen. Es ist auch nicht abzusehen, warum die Sachsen eine unglückliche Nation zu nennen, es sey dann in dem Verstande, weil sie einen unruhigen und herrschsüchtigen Nachbar hat. Die Glückseligkeit einer Nation bestehet hauptsächlich darinn, daß sie von einem weisen und Friedliebenden Regenten, der die Unterthanen nicht seiner übermäßigen Ambition aufopfert, beherrschet werde, oder wie es die Italiäner kurz ausdrücken: Beata la città, che ha Principe che sa. Welche von beyden Nationen nun, die Sächsische oder Preussische, in Ansehung der Glückseligkeit

der andern den Vorzug streitig mache, überläßt man dem Leser zu beurtheilen.

Je ungerechter bannenhero das Preußische Verfahren gegen den Chur-Sächsischen Hof ist, desto getroster kan sich dieser auf seine gerechte Sache und den Schutz des Allerhöchsten verlassen. Nicht nur dessen Bundes Genossen, sondern auch alle übrige Reichs-Stände sind Krafft der oben angeführten Stelle aus dem Westphälischen Friedens-Schluß gehalten, ihre Kräfte mit dem beleidigten Theile wider den Aggressor zu vereinigen, um denselben Reichs-Stand, welcher seinen Mit-Gliedern Gesetze vorschreiben will, auf friedfertiger Gedanden zu bringen.



1746, 1747

5.

JOANNIS HENRICI MEIBOMII
MÆCENAS,

SIVE

DE C. CILNII MÆCENATIS
vita, moribus & rebus gestis,
LIBER SINGULARIS.

ACCESSIT

C. PEDONIS ALBINOVANI
Mæcenati scriptum Epicedium,
Notis illustratum.



LVGDVNI BATAVORVM,
Apud JOHANNEM & DANIELEM ELSEVIER.
CIC IOC LIIB.